

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

32 (23.1.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 32.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [23. Jan.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

20te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer.

Karlsruhe, den 23. Januar 1844. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Finanzminister v. Böckh, Staatsminister v. Dusch, Ministerialrath Ziegler, Legationsrath Freiherr v. Marschall, Ministerialrath Kühenthal.

Der Abg. Förger übergibt eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Baden, die Einrichtung einer Seitenbahn von Dos nach Baden, nebst den Eingaben der Stadt Baden an das Großherzogliche Ministerium des Innern und an das Großherzogliche Staatsministerium, und den Entschliessungen darauf, in demselben Beireff.

Geht an die Eisenbahncommission.

Der Abg. Regenauer übergibt eine Petition der Gemeinde Gochsheim, um Uebernahme der von Ubstatt nach Zaisenhäusen führenden Vicinalstraße in den allgemeinen Straßenverband.

Der Abg. Weizel: Bitte der Gemeinde Reidenstein, Gleichstellung mit den meisten Gemeinden des Landes in Hinsicht der Lasten, und insbesondere Abänderung des Schulgesetzes betreffend.

Das Präsidium bringt zwei Mittheilungen von der I. Kammer zur Kenntniß:

a. Gesetzesentwurf, die Verwandlung der unbeibringlichen Steuerstrafen in Gefängnißstrafen;

b. Abänderung des §. 58 des Zollstrafgesetzes.

Ferner eine Mittheilung von 4 Druckschriften der Carl Gross'schen Buchhandlung in Heidelberg;

v. Struve, die Phrenologie in und außer Deutschland.

Desselben Geschichte der Phrenologie.

Zeitschrift für Phrenologie von v. Struve und Hirschfeldt.

Dr. Casle, phrenologische Analyse des Charakters des Dr. Justinus Kerner.

Das Präsidium wird dem Ubersender den Dank der Kammer aussprechen.

Die Tagesordnung führt auf die Begründung der Motion des Abg. Sander: „Die Verantwortlichkeit der Abgeordneten über ihre Aeußerungen in der Kammer.“

Sander: In der Sitzung vom 12. Dezember v. J. hat der Abg. Welcker eine Anzeige gemacht, aus welcher erhellt, daß er wegen einer Aeußerung in einer Rede, die er auf dem vorigen Landtage hier in diesem Saale gehalten hat, sich einer Injurienklage von Seiten eines gewissen Bergwerkskassiers Sattler ausgesetzt sehen mußte, aus welcher ferner erhellt, daß diese Injurienklage von dem Stadtamt Freiburg und dem Hofgerichte daselbst als vor den Gerichten zulässig erkannt wurde, und aus welcher weiter erhellt, daß das Oberhofgericht ein dagegen eingereichtes Kassationsgesuch verworfen, das Staatsministerium aber unter der Angabe, daß hier eine reine Privatsache vorliege, sein Einschreiten verweigert hat. Von der Ansicht ausgehend, daß es sich hier um ein höchst wichtiges Recht der Kammer handle, daß eine in unsern verfassungsmäßigen Zustand sehr tief eingreifende Frage vorliege, habe ich mir erlaubt, den Gegenstand der Anzeige des Abg. Welcker zu einer Motion zu erheben, welche ich nun näher begründen will. Bei dieser Begründung muß ich vor Allem untersuchen, ob die aktenmäßige Angabe des Staatsministeriums, daß in dem fraglichen Vorfall, nämlich in der Injurienklage gegen den Abg. Welcker, eine reine Privatsache vorliege, richtig und gegründet sei oder nicht. Denn liegt für das Staatsministerium in der Anzeige über diese Injurienklage eine reine Privatsache vor, so liegt sie auch für uns als reine Privatsache vor, und kann sich das Staatsministerium nicht mit jener Anzeige beschäftigen, so werden auch wir uns nicht wohl damit beschäftigen können, weil unsere Geschäfte sich nicht auf reine Privatsachen beziehen. Wenn ich aber bedenke, daß der gegen den Abg. Welcker eingeleitete Proceß aus einer Aeußerung sich an-

sache, welche er hier, als Abgeordneter, in öffentlicher Sitzung gethan hat, so sollte ich doch meinen, daß dasjenige, was ein Abgeordneter, ein Mitglied dieses Hauses, eines der ersten Organe der ganzen Staatsverfassung, spricht und handelt, keine Privatsache ist, sondern der Sphäre der Öffentlichkeit und dem Kreise der Amtshandlungen des Abgeordneten angehört. Ich sollte wohl glauben, daß wir, die wir hier in diesem Saale die Steuern zu bewilligen, zu der Gesetzgebung zuzustimmen und die Kontrolle über die ganze Staatsverwaltung zu üben haben, keine Privatpersonen sind, und in der Ausübung dieses unsers wichtigsten Rechts keine Privathandlung vornehmen.

Wir, die wir hier sitzen, durch den Willen der Verfassung und die Wahl des Volkes als dessen Vertreter bei und gegenüber der Staatsregierung, sind keine Privatpersonen, sondern Mitglieder der Kammer, d. h. des höchsten Organs der Staatsverfassung und des Fürsten, und Alles, was wir in dieser Hinsicht thun, reden und handeln, gehört in den Kreis der öffentlichen Rechtsvorkommnisse und in den Kreis der Amtshandlungen, so gut als was irgend ein öffentlicher Beamter thut. Vergeblich wird man sich darauf berufen, daß dadurch, daß der genannte Kassier Sattler aus einer Aeußerung in der Rede des Abg. Welcker Bezug auf sich genommen hat und jener Sattler eine Privatperson ist, nun die ganze Sache selbst eine bloße Privatsache geworden sei. Denn zuvörderst ist diese Aeußerung des Abg. Welcker in gar keiner Beziehung auf die Person des Kassiers Sattler geschehen, sondern wenn sie irgend eine Beziehung auf ihn hatte, so hatte sie dieselbe nur dadurch, daß er ein Mitglied der Kammern von 1825 und 1828 war. Die Rede des Abg. Welcker bezog sich auf jene Kammern, also auch wieder auf ein öffentliches Organ und kann deshalb in keiner Weise durch den Bezug, welchen der Kassier Sattler daraus auf sich nahm, eine reine Privatsache werden. So wenig irgend eine Amtshandlung eines Beamten dadurch, daß sie in Beziehung auf ein Privatrecht tritt, daß sie über ein Recht oder eine Beschwerde eines Privatmannes entscheidet, eine Privatsache wird, so wenig kann irgend eine Aeußerung des Abgeordneten dadurch, daß sie sich auf irgend einen Privaten bezieht, eine reine Privatsache werden. Mir scheint, daß man dies bei dem Staatsministerium um so leichter hätte einsehen können, als es noch gar nicht so lange her ist, daß bei dem Staatsministerium selbst ein ähnlicher Fall ganz anders entschieden wurde. Sie werden sich vielleicht aus einer hier verhandelten Petition erinnern, wie sich mehrere Bürger in Rastatt darüber beschwerten, daß sie bei Gelegenheit der Amtshandlungen

des dortigen Obergerichtes beleidigt wurden, und deshalb eine Ehrenkränkungsklage anstellten, die auch von dem Gericht angenommen worden ist, das Staatsministerium aber, in Erhebung eines Competenzconflicts, die Ladung über diese Klage aufhob, indem es von der Ansicht ausgieng, daß, da die Sache bei den Amtshandlungen eines öffentlichen Dieners geschehen sei, keine Privathandlung, sondern ein öffentliches Rechtsvorkommniß vorliege, welches letzteres daher auch in den Kreis der öffentlichen Angelegenheiten gehöre. Nun sollte ich doch meinen, daß wenn das Staatsministerium eingesehen hat, daß da, wo ein Obergericht in seinem Dienst irgend eine Aeußerung thut, woraus ein anderer Bürger eine Beleidigung entnahm, dieses keine Privatsache, sondern eine öffentliche Sache sei, es auch wohl hätte einsehen können, daß wenn ein Abgeordneter in diesem Saale, ganz in seiner Amtshandlung als Abgeordneter, eine Rede hält, durch welche sich, grundlos genug, ein Bürger beleidigt glaubte, auch dieses zum Kreise der öffentlichen Rechtsvorkommnisse gehöre, und man keineswegs die Sache damit auf die Seite legen kann, daß man sagt, es liege hier eine bloße Privatsache vor. Wenn man in unsern Reden freilich nur die Reden von Privatpersonen erblickt, so ist es ein leichtes, sie unbeachtet zu lassen. Das kann man aber nicht. Wir sind hier öffentliche Personen, und Alles, was wir hier reden, thun und handeln, thun, reden und handeln wir als öffentliche Personen, und eine Amtshandlung bleibt es unter jeder Beziehung. Mir scheint, daß die Entscheidung des Staatsministeriums entweder eine nicht geringe Unkenntniß in öffentlichen Dingen, oder was noch ärger ist, eine Mißachtung unsers Bestandes verräth und seine Entscheidung nicht gebilligt werden kann.

Wie ich nachgewiesen zu haben glaube, daß in der Angabe des Abg. Welcker keine Privatsache liegt, so glaube ich auch nachweisen zu können, daß die Ansicht des Stadtsamts und des Hofgerichts in Freiburg, als ob hier eine Klage vorliege, hinsichtlich deren das bürgerliche Gericht competent und zulässig sei, auf einem Irrthum beruhe. Richtig ist zwar, daß kein Gesetz besteht, welches mit ausdrücklichen Worten den Satz aufstellt, daß ein Abgeordneter der ersten oder zweiten Kammer wegen seiner Aeußerungen in diesem Hause unverantwortlich sei, oder nicht injuriarum belangt werden könne. Wenn aber unsere Gerichte nur da Entscheidungen treffen könnten, wo ein ausdrückliches Gesetz besteht, so müßte Manches unentschieden bleiben. Aus dem Geiste der Gesetze, den richtigen Folgerungen aus analogen Vorschriften, aus richtiger Interpretation ergeben sich auch Entscheidungs-

gründe und Gesetze, und darauf hin wird man klar nachweisen können, daß nach dem Stande unserer Gesetzgebung der Abgeordnete nicht belangt werden kann wegen Aeußerungen, und in Folge derselben mit einer Injurienklage sich vor Gericht zu verantworten hätte.

Bei dieser Nachweisung wird man auf den Stand der Gesetzgebung vor der Zeit der Verfassung zurückgehen müssen, und man wird finden, daß Injurien bloße Polizeifrevel waren, die von Amtswegen von den Polizeibehörden untersucht und abgewandelt werden konnten. Hievon ausgehend, finde ich in der Geschäftsordnung, daß der Präsident der Kammer ohne Unterschied die Ordnung in der Kammer handhabt. In den §§. 23—27 steht, daß jede Persönlichkeit und jede Abschweifung von dem Gegenstand untersagt ist, daß aber bei solchen der Präsident das Recht hat, den Redner zur Ordnung zu rufen, und die Kammer sogar in schweren Fällen auf den Antrag des Präsidenten eine Rüge zu Protokoll beschließen kann. Im Hinblick hierauf scheint klar zu sein, daß nach dem damaligen Stande unserer Gesetzgebung, wonach Injurien bloß Polizeifrevel, die Absicht gewesen ist, daß solche von dem Präsidenten der Kammer und der Kammer selbst abgewandelt werden können.

Es kann kein Zweifel seyn, daß Persönlichkeiten offenbar auch Injurien in sich enthalten, und daß besonders Abschweifungen von dem Gegenstand, soweit es Persönlichkeiten sind, gewiß Injurien vorstellen, und ebensowenig kann meines Erachtens bestritten werden, daß wenn irgend ein Abgeordneter in diesem Hause von einem andern Mitgliede beleidigt wird, jener nach den Vorschriften der Geschäftsordnung wohl nicht das Recht hat, eine Injurienklage vor Gericht anzustellen, sondern daß er sich deshalb an den Präsidenten wenden kann, wenn dieser nicht von selbst schon ein Ordnungsruß gegen den Redner ergehen läßt, und daß ferner, soweit die Injurie eine schwere ist, ein Verweis zu Protokoll beschlossen werden kann. Da nun aber die Geschäftsordnung in keiner Weise unterscheidet, und den Ausdruck „alle Persönlichkeiten — alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlungen“ in sich enthält, so liegt darin auch, meines Erachtens, klar, daß auch z. B. die Regierungskommissäre und selbst Privaten unter diesen Satz zu subsummiren sind. In dieser Hinsicht kann man wohl die Frage so stellen: „Kann ein Abgeordneter wegen einer Aeußerung, die eine Beleidigung gegen einen Dritten enthält, von dem Präsidenten zur Ordnung gerufen werden?“ Ich glaube, daß man diese Frage bejahen muß. Wenn aber dem so ist, so liegt darin auch, daß alsdann die Sache erledigt ist. Denn so groß kann

doch nicht der Umfang der Rechte eines Dritten seyn, daß ein Abgeordneter hier zur Ordnung gerufen, oder wegen einer Beleidigung ihm ein Verweis zu Protokoll gegeben werde, diesem Dritten aber gleichwohl noch die Befugniß zustehe, vor Gericht eine Klage anzustellen. Sein Recht kann kein größeres seyn, als das Recht eines Abgeordneten und eines Regierungskommissärs, so zwar, daß, wenn die Sache hier abgewandelt ist, eine weitere Untersuchung nicht stattfinden kann. Es spricht auch dafür einer der obersten aller Staatsverwaltungsgrundsätze: non bis in idem. Man kann nicht wegen einer und derselben Sache von zwei Gerichten untersucht und bestraft werden. Mir ist, ich wiederhole es, unzweifelhaft, daß unsere Geschäftsordnung nach dem Stande der damaligen Gesetzgebung in dieser Hinsicht die klare Vorschrift dahin gibt, daß dergleichen Injurienfachen hier in diesem Saale erledigt werden. Mag auch durch die spätere Gesetzgebung und durch das Injuriengesetz von 1831 die Erledigung von Injurien an die Gerichte übergegangen sein, so kann doch hierin keine Abänderung des früheren Rechtszustandes in diesem Hause liegen, denn es ist ein bekannter Rechtsgrundsatz, daß ein späteres allgemeines Gesetz ein früheres specielles nicht aufhebt. Wenn man aber auch annehmen wollte, es seien noch Zweifel hierüber vorhanden, so müssen diese schwinden, wenn man nachweisen kann, daß die Natur der Sache, daß die Vermeidung der abentheuerlichsten Schwierigkeiten und die ernstliche Entwicklung des öffentlichen Zustandes es gebieterisch fordern, daß es so sein müsse. Wenn es nicht schon de lege lata so wäre, so kann es kein Zweifel seyn, daß es de lege ferenda so zu machen wäre, nämlich ein Abgeordneter nicht wegen Aeußerungen in diesem Saale bei den Gerichten herumgezogen werden könne. Wir finden es auch überall da, wo Repräsentativverfassungen in wahrer Ausübung sind. Es ist eine anerkannte Thatsache, daß die Redefreiheit des Abgeordneten nur da besteht, wo er nicht wegen seiner Aeußerungen mit Injurienklagen vor Gericht verfolgt werden kann. Unsere alten deutschen Verfassungen haben dieß so anerkannt und die meisten unserer ausgezeichnetsten Publizisten lehren denselben Grundsatz. Ich glaube mich dießfalls auf die Anzeige des Abg. Welcker berufen und mich darauf beziehen zu können, weil dort die näheren Daten in dieser Hinsicht angegeben sind. Ich glaube aber auch nachweisen zu können, daß eine nur geringe Einsicht in die Sache selbst klar darthut, daß der Abgeordnete über seine Aeußerungen hier in diesem Saale nicht wegen Ehrenkränkung verfolgt werden kann. Betrachten wir zur Entscheidung dieser Frage unsre Amtshätigkeit, so fällt uns alsbald in die Augen, daß in öffentlichen Berathun-

gen nach den mündlichen Worten der Abgeordneten unsere wichtigsten Beschlüsse über Steuerbewilligung, über Gesetzgebung und die Controlirung der Staatsverwaltung gefaßt werden. Es ergibt sich hieraus auch, daß das mündliche Wort des Abgeordneten die Hauptsache seiner ganzen Amtsführung ist, und wenn dem so ist, so muß man auch zugeben, daß dessen gänzliche Unbeschränktheit und Ungebundenheit, daß die Unabhängigkeit des Redners, seine Ueberzeugung für Recht und Wahrheit anzusprechen, der Grundpfeiler des freien Wortes ist und es in der Nothwendigkeit liegt, daß dieses dort auch wirklich frei sei. Daraus folgt aber hinwiederum, daß alles Dasjenige, was der Redefreiheit störend und hemmend entgegentritt, verworfen werden muß. Nichts kann indessen dieser Freiheit mehr in den Weg treten, als wenn jeder Abgeordnete besorgen muß, wegen seiner Worte, sobald sie nur etwas mißlieblich erscheinen, vor Gericht herangezogen werden zu können, und wenn jeder Dritte, der sich beleidigt glaubt, das Recht hat, eine Injurienklage vor Gericht anzustellen. Je mehr ein Deputirter seine Pflicht, Wahrheit und Recht zu reden hier erfüllte, je mannhafter und entschiedener er aufträte, je mehr ein Deputirter als der sonderbare Mann sich zeigte, dem das Recht mehr gilt, als sein Vortheil, je kräftiger er das Recht vertheidigte und dem Unrecht sich entgegenstemmte, desto mehr wäre er der Gefahr ausgesetzt, mit Injurienprocessen verfolgt und am Ende eingesperrt zu werden. Es scheint mir auch in der Unmöglichkeit zu liegen, eine Untersuchung über solche Aeußerungen in diesem Saale vor Gericht zu verfolgen. Bei einer solchen Untersuchung müßten ja natürlich unsere Protokolle den Aemtern vorgelegt werden, denn da sind ja die Aeußerungen zu finden, welche eine Injurie enthalten, und die Aemter würden somit untersuchen, was der Secretär in unseren Protokollen richtig redigirt und was der Redner mit Grund oder Ungrund hieran geändert hat. Ein solches Verfahren ist nicht möglich. Es könnte leicht vorkommen, daß unser Präsident zum Zeugen aufgerufen würde und alle Abgeordneten vor dem Gericht als Zeugen zu erscheinen hätten — und wie leicht könnte ein Abgeordneter das nicht gehört haben, was Alle anderen hörten, oder wenn er etwas Anderes hörte, so könnte er am Ende mit einem Meineidsproceß

verfolgt werden. Zu solchen abenteuerlichen Folgen würde die Sache führen.

Man wird freilich sagen, es werde dergleichen nicht vorkommen. Wenn man aber bedenkt, was die Grundlage dessen ist, warum man darauf besteht, solche Injurienklagen gegen Abgeordnete zu erheben, so wird man fürchten können, daß alles dieses recht wohl vorkommen kann. Jedenfalls wäre die Nothwendigkeit vorhanden, daß bei einer solchen Injurienklage der Beweis hauptsächlich von dem betreffenden Abgeordneten selbst geführt würde. Bei solchen gerichtlichen Verhandlungen würde sich dann auch unsere Rechtsgleichheit in diesem Saale sehr schön herausstellen. Bekanntlich sind wir hier ganz gleich. Wir aber, die wir nur einfache Bürger, oder gar nur Advokaten sind, müssen natürlich bei allen solchen Injurienklagen vor den Aemtern unser Recht finden, wogegen der Staatsbeamte vor dem Hofgericht stünde. Wir sind, ich sage es nochmals, zwar Alle in diesem Saale ganz gleich, allein wenn wir wegen Ehrenkränkungen belangt werden, so tritt die unbedeutende Eigenschaft des Abgeordneten zurück hinter die bedeutendere des Staatsbeamten. Der Erstere wird vor den Aemtern, der Andere vor den Hofgerichten untersucht. Wir sind um eine Fiktion ärmer in diesem Saale und um eine Unwahrheit reicher vor den Gerichten. Sodann ist es aber auch möglich, daß in den Beschlüssen der Kammer selbst Injurien vorkommen, oder ein Grund zu einer Injurienklage liegen könnte, und wie würden in solchem Falle solche Beschlüsse bestehen können? Wir müßten mit Einem Worte immer besorgen, wegen jedes freien Wortes vor Gericht verfolgt zu werden. Ich glaube, daß das Gesagte hinreicht, um nachzuweisen, daß zu Vermeidung der ernstlichsten Schwierigkeiten und mißlieblichsten Folgen es nothwendig ist, Injurienklagen vor Gericht nicht zuzulassen über Reden der Abgeordneten in diesem Saale. Mir scheint deßhalb auch, daß allen Denjenigen, welche dessenungeachtet darauf bestehen, daß solche zugelassen werden, es keineswegs darum zu thun ist, das Recht des Einzelnen zu schützen, denn dieses Recht ist wohl durch unsere Geschäftsordnung genügend geschützt.

(Schluß folgt.)